



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0046/14/4.4.1

20. August 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen**

1. Teilgenehmigung

Änderung des Tanklagers West durch Errichtung des Tanks FB-5201

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen/ Vorbehalte	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Umweltbezogene Sachverhalt.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsmittelbelehrung	11
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	15

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 und 9.2.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung des Tanks FB-5201 im Tanklager West.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), geändert werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand gem. §10 BImSchG vom 12.02.2014 zu Grunde. Die mobile Brandbekämpfung wird mit diesem Bescheid nicht genehmigt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Errichtung folgender Einrichtungen:

- Errichtung eines neuen Lagertanks FB.5201 mit zugehörigem Betonfundament;
- Installation einer Wälzpumpe GA-5201 und eines Wärmetauschers EA-5201;
- Anbindung neuer oberirdischer Rohrleitungen;
- Errichtung elektro-, mess- und regeltechnischer Einrichtungen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen/ Vorbehalte

Vorbehalte

- III.1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt werden können, wenn die Prüfung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes im Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage ergibt, dass die Anforderungen aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich sind.
- III.1.2 Den Antragsunterlagen liegen keine bautechnischen Nachweise bei. Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, in Form der Prüfberichte beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung zu erbringen.

Allgemeine Festsetzungen

- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Errichtung der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- III.2.2 Aufgrund der in diesem Verfahren eingereichten Unterlagen kann dem Antrag der mobilen Brandbekämpfung nicht entsprochen werden, da die zur

Beurteilung relevanten Angaben nicht erbracht worden sind. Im Rahmen der 2. TG sind entsprechende Unterlagen in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen und der Bezirksregierung Münster einzureichen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Dem Antrag zur 2. Teilgenehmigung ist eine detaillierte Beschreibung der Tankatmung beizufügen. Hier sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Anforderungen gem. 5.2.6.7 hinsichtlich des Anschlusses von Druckentlastungsarmaturen an ein Gassammelsystem.
- Darstellung des Gaspendelsystems KWG- / Bahnverladung.
- Angabe wohin das Pendelsystem entspannt.
- Angaben über die Ausfallzeiten des Gaspendelsystems.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Vor Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung gem. § 7 Absatz 4 der VAWs vom Sachverständigen zu erstellen. Bei der Beurteilung des Sachverständigen sind insbesondere die Anforderungen des Arbeitsblattes "ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen" zu berücksichtigen. Die Bescheinigung ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Der sogenannte „Anlagenbezogene Ausgangszustandsbericht (AZB) Teil 1“ ist vor Beginn der Erdarbeiten der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) zur Prüfung vorzulegen.

III.6.2 Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchung, die im Rahmen des anlagenbezogenen (AZB) durchgeführt werden, sind vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt (E-Mail: gabi.sobczak@gelsenkirchen.de) und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 (E-Mail: dez52@brms.de) zur Prüfung vorzulegen.

III.6.3 Der sogenannte „Anlagenbezogene Ausgangszustandsberichtes (AZB) Teil 2“ ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt und der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen.

III.6.4 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unaufgefordert zuzuleiten.

III.6.5 Die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

Mit Antrag vom 09.04.2014 (Eingang am 10.04.2014) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen für das Tanklager West am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde,)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)

Die Antragsunterlagen wurden seitens des Antragstellers am 07.07.2014 ergänzt.

V.2 Umweltbezogene Sachverhalt

Abfall

Im geänderten Betrieb der Anlage fallen am Standort keine zusätzlichen Abfälle an.

Emissionen

Die Lärmemissionen wird im mittels einer Lärmprognose Antrag zur 2. Teilgenehmigung betrachtet. Die Tankatmung wird an ein vorhandenes Gaspendelsystem angeschlossen. Die Eignung des vorhandenen Systems ist in der 2. Teilgenehmigung nachzuweisen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Abwasser

Es fällt zusätzlich Niederschlagswasser an. Die ordnungsgemäße Ableitung ist gesichert.

Wasser gefährdende Stoffe

Es werden ein doppelwandiger oberirdischer Tank mit einem Doppelboden, oberirdische Rohrleitungen und eine Pumpe und ein Wärmetauscher auf einer vorhandenen Auffangtasse mit wassergefährdenden Flüssigkeiten errichtet. Ein Verfahren zur Eignungsfeststellung brauchte nicht durchgeführt werden, da eine Bescheinigung nach §7 Absatz 4 der VAWS vorgelegt werden soll. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Störfallrecht

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung keine Bedenken, da es sich nur um die Errichtung des Tanks FB-5201 handelt und der Umfang der Genehmigung noch keine betriebsbedingten gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung als Einsatz- oder Hilfsstoffe erfasst und Fernleitungen nicht dem Störfallrecht unterliegen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 16.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.274.209,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €

$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$

$2.750 + 0,003 \times (2.274.209,00 - 500.000)$ 8.072,50 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 32.376,50 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 32.376,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$32.376,50 \text{ €} - 30 \% =$ 22.663,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.



Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	45,00 €
2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	511,44 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 23.519,94 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086RUHROEL
Zahlungsgrund:	500-53.0046/14/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0046/14/4.4.1

1.	Anschreiben vom 09.04.2014	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BlmSchG-Formular 1, 2, 3, 4, 5, 6,7, 8	23 Blatt
4.	Bauunterlagen	9 Blatt
5.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
6.	Flurkarte	1 Blatt
7.	Aufstellungskonzept Nr.: 130219-0402-0202-001-KON -05	1 Blatt
8.	Brandschutzkonzept vom 14.02.2014	24 Blatt
9.	Topographische Karte Maßstab 1:25.000	1 Blatt
10.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
11.	Flurkarte	1 Blatt
12.	Kostenermittlung	1 Blatt
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	27 Blatt
14.	Aufstellung der Anhänge	1 Blatt
15.	Werklageplan	1 Blatt
16.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
17.	Flurkarte	1 Blatt
18.	Aufstellungskonzept Nr.: 130219-0402-0202-001-KON -07	1 Blatt
19.	Grundfließbild	1 Blatt
20.	R+I Fließbild Tank FB-5201, Nr.: 130219-0103-0101-001-FLI	1 Blatt
21.	R+I Fließbild Tank FB-W3 und RB-8, Nr: 130219-0103-0101-002-FLI	1 Blatt
22.	R+I Fließbild Tank FB - W7, Nr.: 130219-0103-0101-003-FLI	1 Blatt
23.	Sicherheitsdatenblatt P-Xylene	83 Blatt
24.	Sicherheitsdatenblatt Petroleum	35 Blatt
25.	Zertifikat nach DIN EN 14 001	1 Blatt
26.	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
27.	Protokoll Artenschutzprüfung (ASP)	2 Blatt
28.	Artenschutzprüfung	9 Blatt



- | | | |
|-----|--|----------|
| 29. | Zeichnung Tankfundament mit Bodenplatte für FB-5201 | 1 Blatt |
| 30. | Zeichnung Tankplan Bauteilübersicht FDT 5000m ³ | 1 Blatt |
| 31. | Vorprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustands-berichtes (AZB) | 18 Blatt |
| 32. | Ordner II
Mantel-Ausgangszustandsbericht vom 12.02.2014 | |

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0046/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)



ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

**BVT-Merkblatt: Umgang gefährlicher Substanzen + staubender Güter +
Raffinerien**